



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 23. November 2009 Geschäftszeichen: III 23-1.41.3-20/09

Zulassungsnummer:

Z-41.3-614

Geltungsdauer bis:

1. Mai 2011

Antragsteller:

Helios Ventilatoren GmbH + Co.
Lupfenstraße 8, 78056 Villingen-Schwenningen

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend
DIN 18017, Typ BAE**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-614 vom 17. Juni 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 21. November 2000 allge-
mein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen nach DIN 18017-3:1990-08 (Brandschutzklappen)¹ vom **Typ BAE**.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 80, DN 100, DN 125, DN 160 und DN 200.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die **Zuluft über Leitungen** herangeführt wird.

Der Zulassungsgegenstand darf zum Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 verwendet werden. Er darf weiterhin außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30–L90 in Unterdecken verwendet werden, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von **Geschoss zu Geschoss** zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90-18017** bei Einbau

- in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 40 mm, oder
- in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 und einer Mindestdicke von 40 mm, oder
- außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 in nicht eigenständig klassifizierten Unterdecken, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden Schachtwand oder vertikalen Lüftungsleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen Hauptleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähigen Schächten oder in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,



- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) nach DIN 18017-3:1990-08 vom **Typ BAE** müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- Nr. 97/2240 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München vom 03.05.1999
- Nr. 98/2254 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München vom 23.04.1999

entsprechen. Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- zwei Flügelklappen als Absperrelement
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung²
- zwei Federn
- Lippendichtung
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rückhaltefedern

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung³

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal⁴, horizontal⁵)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

² Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.

³ **Hinweis:** Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

⁴ Entspricht einer Wanddurchführung

⁵ Entspricht einer Deckendurchführung



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung⁶ erforderlich. Dazu sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung der Lüftungsanlage mit "Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)" nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder in feuerwiderstandsfähige vertikale Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

An die Absperrvorrichtungen vom Typ BAE dürfen Ventile von Zentrallüftungsanlagen auch ohne Brandschutzfunktion angeschlossen werden.

Pro Etage dürfen maximal **zwei Abgänge** an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** an die Abluftleitung gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesen Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

Verwendung von Wrasenabzugshauben

Die Absperrvorrichtungen vom Typ BAE dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbindung mit Wrasenabzugshauben **ohne** eigenen Ventilator, ausschließlich im Unterdruckbetrieb, verwendet werden, wenn die Wrasenabzugshauben Bestandteil einer Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18017-3 sind.



4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen nach DIN 18017-3:1990-08 sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder an der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen. Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens **100 mm dicker Betonverguss** vollflächig hergestellt werden.

Die Absperrvorrichtungen müssen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist, innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Absperrvorrichtungen in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen dürfen auch **ohne innere verzinkte Stahlblechleitung** eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

Einbau der Absperrvorrichtungen in oder außerhalb von Wandungen von Schächten F30 oder Lüftungsleitungen L30

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein. Für die Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Einbau der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung aus **verzinktem Stahlblech oder flexiblen Edelstahl** bestehen und **max. 6 m** lang sein. Dabei sind die Absperrvorrichtungen an den Anschlussleitungen mittels 3 Nieten oder 3 Schrauben zu befestigen. Die jeweilige Anschlussleitung muss mittels drei um 120 ° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahlblech und den entsprechenden Schrauben an der betreffenden Schachtwand oder Lüftungsleitung kraftschlüssig befestigt werden.

Die Befestigung/Abhängung der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen von ≤ 1,5 m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassung entsprechen müssen, an massiven und feuerwiderstandsfähigen Decken vorgenommen werden.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

Verschluss von Hohlräumen zwischen den Absperrvorrichtungen und den Geschossdecken F90 und Absperrvorrichtungen und klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen

Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden massiven Wand sind mit Mörtel der Gruppen II, III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (mindestens 100 mm dicke Bauteile), mit Beton, mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.



5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

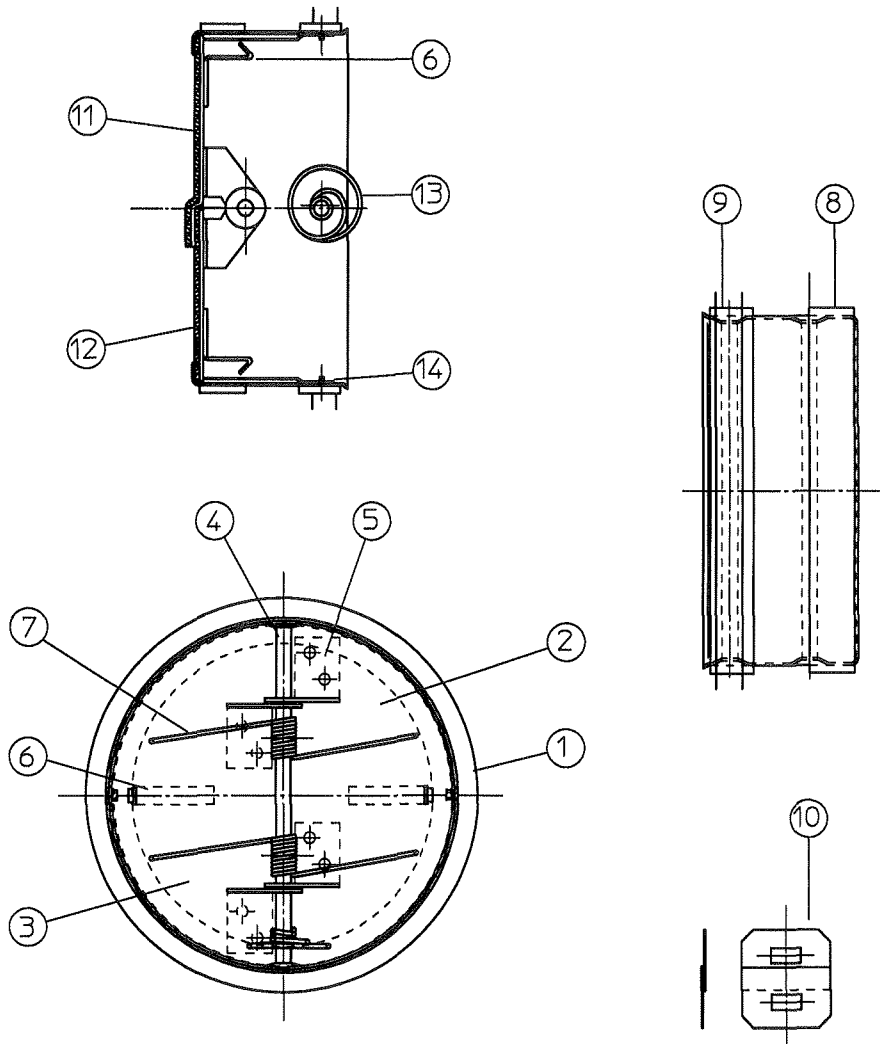
Valerius



Brandschutz-Absperrvorrichtung
 Type BAE
 Zulassungs-Nr. Z-413-614
 Widerstandsklasse: K90-18017
 Güteüberwachung MPA Stuttgart
 Einbau und Verwendung entspr. Bau-
 aufsichtlicher Zulassung und der
 Betriebs- und Montagevorschrift-Nr. ...
 Herstell-Jahr: XXXX
 Hersteller:  Helios Ventilatoren
 VENTILATOREN D 78056 Villingen-Schwenningen



Dieses Schild wird dauerhaft am Gehäuse
der Absperrvorrichtung angebracht



Mb3293/TBECK

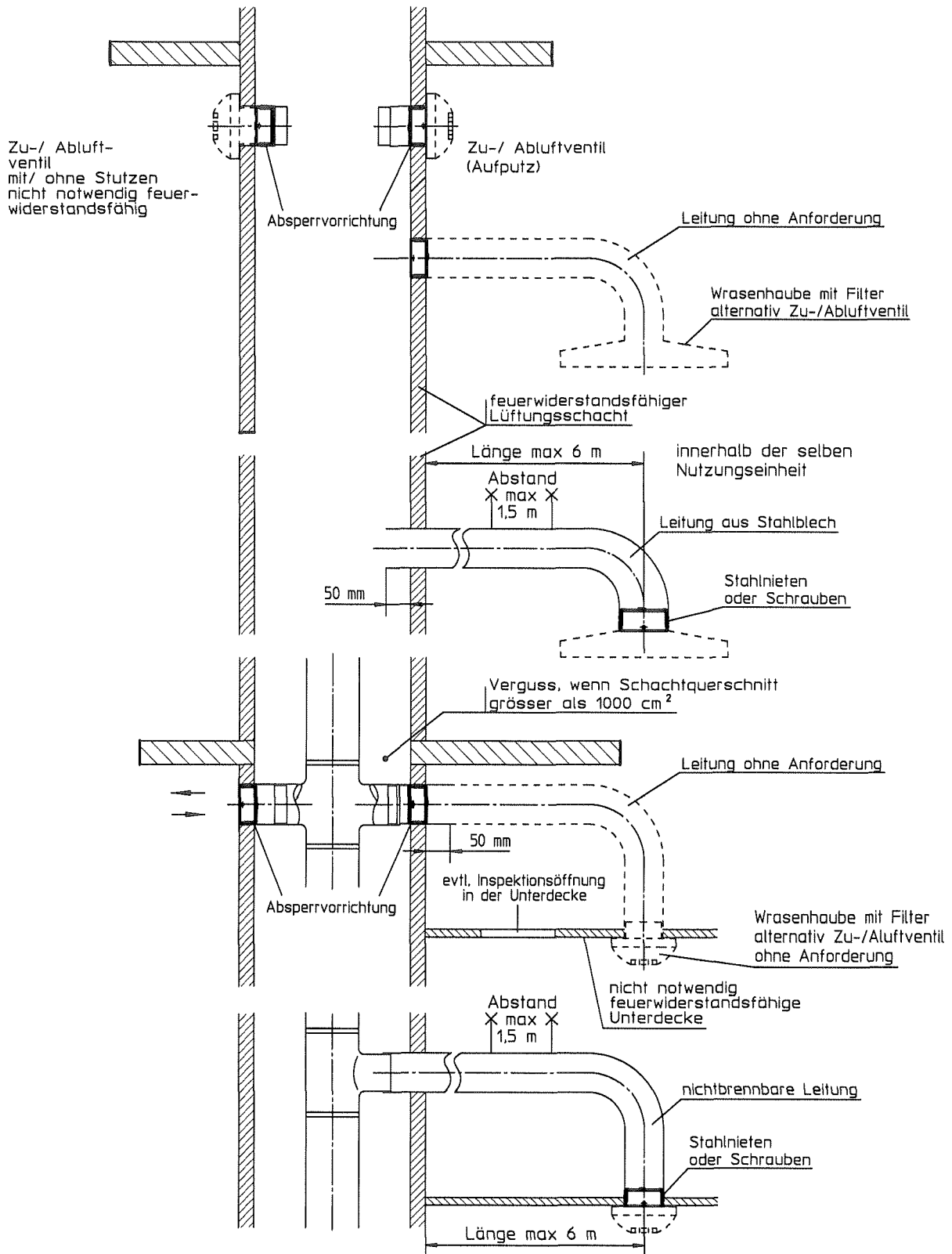
Helios
Ventilatoren GmbH+Co.
 Lupfenstraße 8
 78056 Villingen-Schwenningen

Absperrvorrichtung
BAE

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: Z-413-614
 vom 23. 11. 2009



Einbau in Wickelfalzrohr oder Einbaurahmen in Schachtwänden



MB3296/TBECK

Helios
Ventilatoren GmbH+Co.
 Lupfenstraße 8
 78056 Villingen-Schwenningen

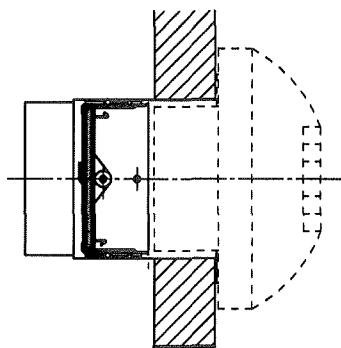
Absperrvorrichtung
BAE

Anlage 2
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: Z-413-614
 vom 23.11.2009

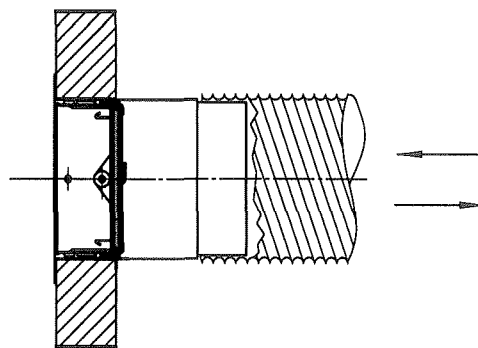


Einbau in Schachtwände oder Wände aus:

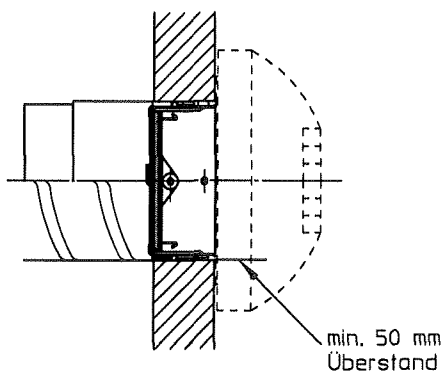
- Mauerwerk, Wanddicke mind. 100 mm
- Porenbeton, Wanddicke mind. 75 mm
- Porenbeton, Wanddicke mind. 100 mm
- Gipsbauplatten nach DIN 18163, Wanddicke mind. 80 mm
- Gipsbauplatten nach DIN 18163, Wanddicke mind. 60 mm
- Gipsbauplatten nach DIN 18163, Wanddicke mind. 34 mm



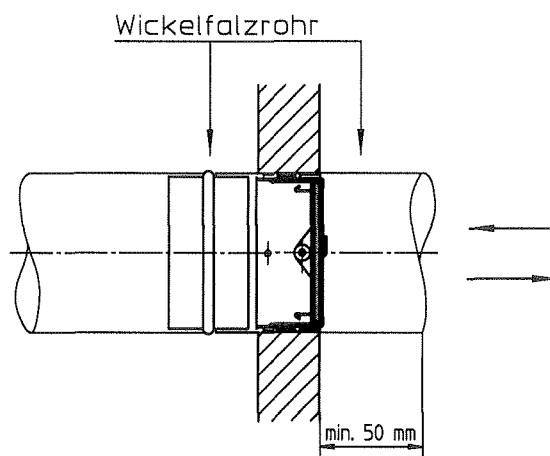
Einbau mit Mauerrahmen
oder Wickelfalzrohr und
eingestecktem Zu-/Abluftelement
(nicht feuerwiderstandsfähig)



Einbau mit Mauerrahmen und
angeschlossener Rohrleitung
(Stahl/Alu)



Einbau mit Mauerrahmen
oder Wickelfalzrohr und
eingestecktem Zu-/ Abluftelement



Einschub in Normwickelfalzrohr

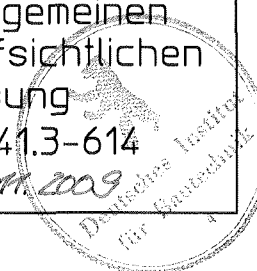
Einbaurichtung beidseitig möglich, unabhängig der Luftrichtung.

Mb3295/TBECK

Helios
Ventilatoren GmbH+Co.
Lupfenstraße 8
78056 Villingen-Schwenningen

Absperrvorrichtung
BAE

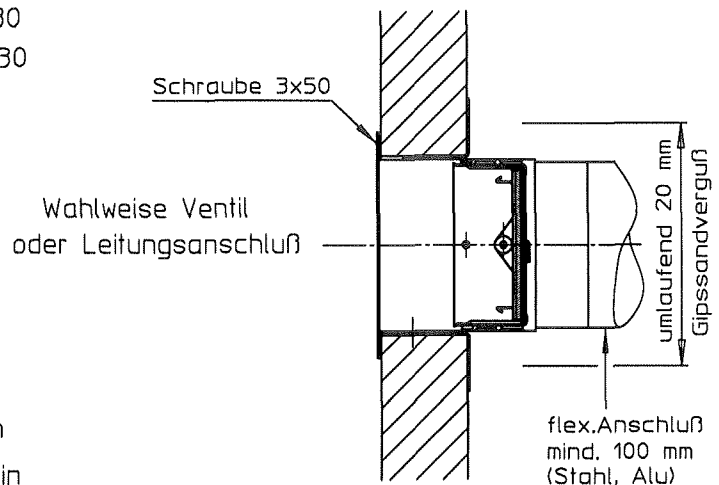
Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-41.3-614
vom 23.11.2009



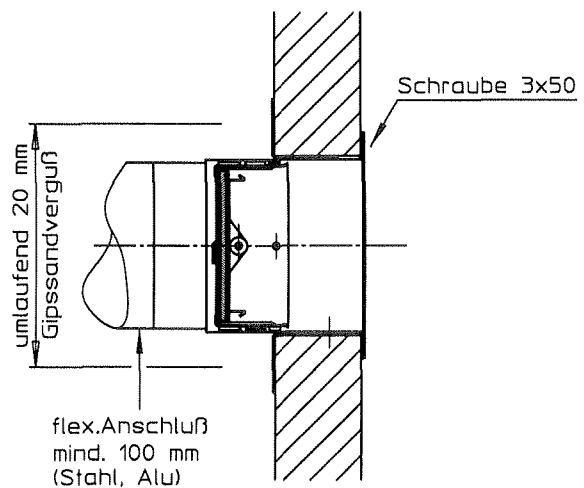
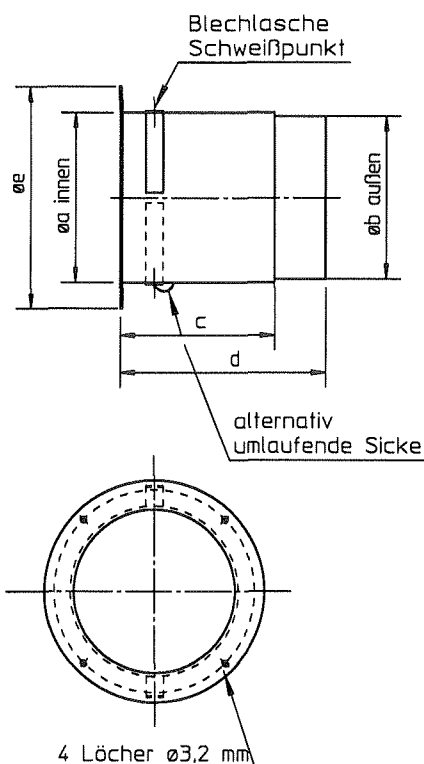
Einbau in Schachtwände F90 - F30 *

anstelle von Schächten in L90 - L30
dürfen Schächte in Qualität F90 -F30
hergestellt werden

Einbau in Wänden aus Mauerwerk,
Porenbeton oder Gipsbauplatten,
in F 90-Schacht-Trennwände ≥ 40 mm
in F 30-Schachtwände ≥ 24 mm oder in
systemgeprüfte Wandungen.



Einbaurahmen



ø	a	b	c	d	e
80	82	78	86	110	100
100	102	98	92	120	121
125	127	123	92	120	148
160	162	160	114	140	176
200	202	198	120	150	225

Toleranz ± 2

Mb3263/TBECK

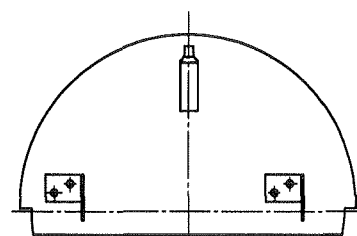
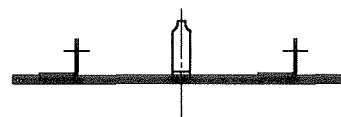
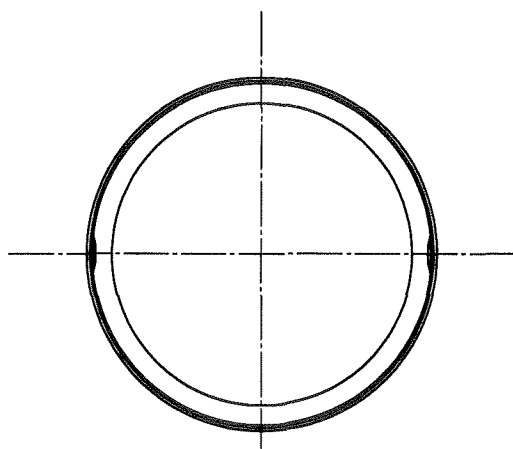
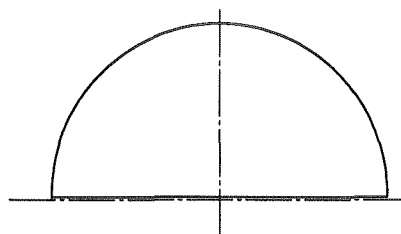
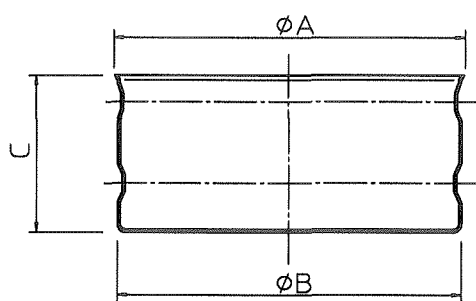
* Einbaurichtung beidseitig möglich, unabhängig der Luftrichtung.

Helios
Ventilatoren GmbH+Co.
Lupfenstraße 8
78056 Villingen-Schwenningen

Absperrvorrichtung
BAE

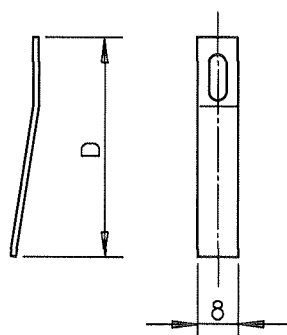
Anlage 4
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr.: Z-413-614
vom 23.11.2009



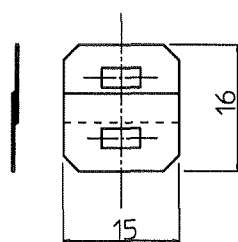


DN	ϕA	ϕB	C	D
80	78	74	36	32,5
100	96	94	42	38
125	121	119	46	38
160	156	154	64	38
200	196	193	70	38

Rückhaltefeder



Schmelzlot



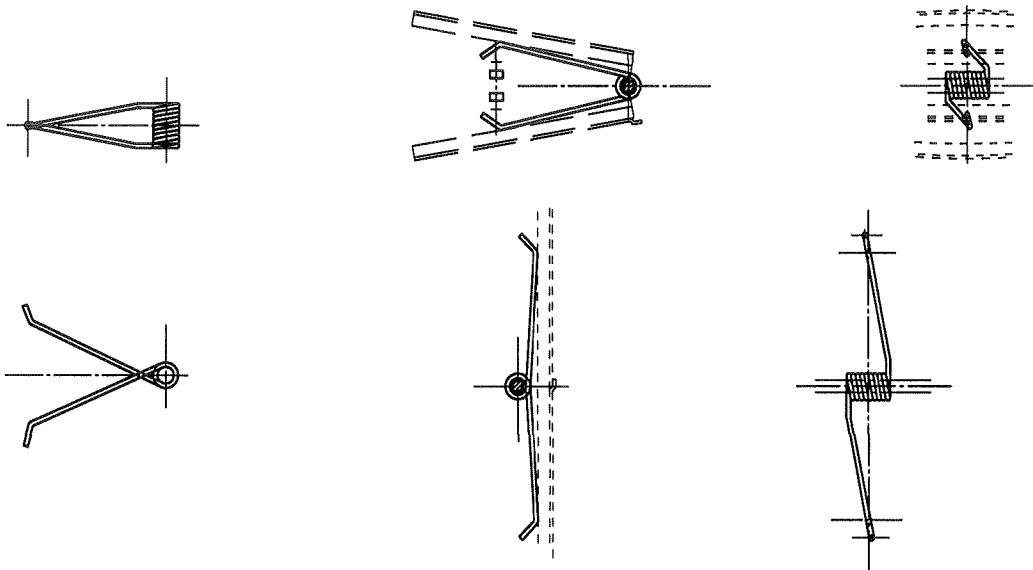
MB3298/TBECK Toleranz ± 2

Helios
Ventilatoren GmbH+Co.
 Lupfenstraße 8
 78056 Villingen-Schwenningen

Absperrvorrichtung
BAE

Anlage 5
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: Z-41.3-614
 vom 23.11.2009





STÜCKLISTE - Durchmesser 80 mm - 200 mm

Pos.	Benennung	Werkstoff	Blatt
1.	Gehäuse	Stahlblech, verzinkt oder lackiert Dicke 1 mm	5
2./3.	Absperrklappe	verz. Stahl, lack. 1 mm	1
4.	Achse	Stahl $\varnothing$ 4 mm	1
5.	Achsenführungen	Stahl Dicke 1 mm	1
6.	Haltearm	Stahl XXX	1
7.	Feder	Federstahl nichtrostend	6
8.	Dichtband	XXX Breite 10 mm	1
9.	Lippendichtung	Kautschuk Breite 11/6 mm	1
10.	Schmelzlot	Messing, Lot 72 °C	1
11./12.	Isoliermatte	XXX Dicke 2 mm	1
13.	Blattfeder	XXX XXX	1
14.	Rückhaltefeder	Federstahl nichtrostend	1/5

XXX Material und Maße beim DIBT hinterlegt.

Mb3301/TBECK Toleranz $\pm$ 2

Helios
Ventilatoren GmbH+Co.
 Lupfenstraße 8
 78056 Villingen-Schwenningen

Absperrvorrichtung
BAE

Anlage 6
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: Z-41.3-614
 vom 23.11.2009

